

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Beschaffungswesen der Paulaner Brauerei Gruppe

## § 1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Beschaffungswesen gelten, soweit nicht zwischen der Paulaner Brauerei Gruppe GmbH & Co. KGaA, der Hacker-Pschorr Bräu GmbH, der Auerbräu GmbH, der Rosenheimer Spezialitätenbrauerei GmbH, der Weißbierbrauerei Hopf GmbH, der Paulaner Franchise & Consulting GmbH, der Brauerei im Eiswerk GmbH, der Paulaner Getränke und Service Gesellschaft mbH, der Fürstlich Fürstenbergische Brauerei GmbH & Co. KG, der FGS Baar Getränke GmbH, der Südstar Getränke GmbH, der Biedermann Getränke GmbH & Co. KG, der Privatbrauerei Hoepfner GmbH, der Privatbrauerei Schmucker GmbH oder der Fürstlichen Brauerei Thurn und Taxis Vertriebsgesellschaft mbH - nachstehend jeweils Besteller genannt - und dem Lieferanten / Hersteller etwas anderes vereinbart wird, für alle vom Besteller in Auftrag gegebenen Lieferungen / Leistungen.

(2) Durch Abgabe eines Angebotes, einer Auftragsbestätigung oder durch Ausführung einer Bestellung / eines Auftrags unterwirft sich der Lieferant / Hersteller diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten / Herstellers oder vom Bestellschreiber / der Ausschreibung / dem Auftrag / der Auftragsbestätigung des Bestellers oder von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers abweichende Bedingungen des Lieferanten / Herstellers gelten nur, soweit diese vom Besteller ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant / Hersteller im Angebot oder in der Auftragsbestätigung oder auf sonstige Weise auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist und diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten / Herstellers gelten somit im Zweifelsfall nicht. Vorrang und Geltung haben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers, die der Lieferant schon durch widerspruchsfreie Entgegennahme der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots, einer Ausschreibung oder eines Auftrags des Bestellers anerkennt.

## § 2 Angebot

(1) Angebote sind kostenlos abzugeben. Der Lieferant / Hersteller hat sich im Angebot bezüglich Beschaffenheit und Ausführung an die Anfrage oder an die Ausschreibung des Bestellers zu halten sowie im Falle einer Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen. Etwaige Bedenken fachlicher oder sonstiger Art hat er schriftlich geltend zu machen. Mängelgewährleistungsansprüche, die aus einer Abweichung in Qualität oder Menge von der vertraglich geschuldeten Leistung resultieren, bleiben unberührt.

(2) Der Lieferant / Hersteller hält sich an sein Angebot drei Monate gebunden.

(3) Vor Beginn der Auftragsausführung sind dem Besteller auf Verlangen Ausführungszeichnungen, Entwürfe oder Vergleichbares zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung des Bestellers entbindet den Lieferanten / Hersteller nicht von seiner Haftung für die Tauglichkeit seines Produkts, des Liefergegenstandes oder seiner Leistung. Die verbindlichen Ausführungspläne, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten für eine ordnungsgemäße Wartung sind dem Besteller bei Ablieferung unentgeltlich und in der gewünschten Anzahl auszuhändigen.

## § 3 Bestellung

(1) Liefer-/ Leistungsverträge sowie ihre Änderungen und Ergänzungen werden nur rechtsverbindlich, wenn sie von beiden Vertragspartnern unterzeichnet sind. Mündliche Vereinbarungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Besteller unverzüglich schriftlich bestätigt werden. Es gilt dann der Inhalt der Bestätigung als vereinbart.

(2) Soweit Angebot, Auftrag oder Bestellung des Bestellers nicht ausdrücklich anderes vorsehen, ist der Besteller an diese für eine angemessene Frist, maximal 4 Wochen, gebunden. Für den Fristbeginn gilt das Datum des Angebots, des Auftrags oder der Bestellung. Lediglich Angebote, Aufträge und Bestellungen des Bestellers mit entsprechender Bestellnummer in Form von SAP-Bestellungen entfalten Bindungswirkung im vorgenannten Sinne.

## § 4 Preise

(1) Die vereinbarten Preise sind Höchstpreise. Sie

verstehen sich "frei Bestimmungsort" und schließen sämtliche Nebenkosten, wie z. B. sachgemäße Verpackung, Transport, Entladung, Versicherung der Ware, Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben ein, soweit nicht anders vereinbart. Notwendige Hilfs- und Hubgeräte sind vom Lieferanten / Hersteller zu stellen, wenn nicht anders vereinbart.

(2) Ist der Lieferant / Hersteller auch zur Montage verpflichtet, so ist diese mit dem vereinbarten Preis abgegolten. Im Preis inbegriffen ist auch die Einweisung inklusive der damit verbundenen Reise- und Spesenkosten.

(3) Verpackungsmaterial ist auf Wunsch des Bestellers vom Lieferanten / Hersteller kostenlos zurückzunehmen oder zu entsorgen. Die Kosten einer etwaigen Rücksendung von Verpackungsmaterial an den Lieferanten / Hersteller trägt dieser.

(4) Eine Preisgleitklausel des Lieferanten / Herstellers wird vom Besteller nicht anerkannt.

(5) Setzt der Lieferant / Hersteller seine Preise vor Lieferung oder Montage herab, gelten die Preisreduzierungen auch für die Bestellung.

## § 5 Lieferung / Leistung / Werkleistung

(1) Ausgeführte Lieferungen und Leistungen werden schriftlich auf einem vom Lieferanten beizufügenden Liefer- oder Leistungsschein, welcher die Bestellnummer der zugrundeliegenden Bestellung enthalten muss, vom Besteller bzw. dem Empfänger von Lieferung / Leistung in lesbarer Schrift bestätigt. Die Bestätigung darf maximal einen Leistungszeitraum von einer Kalenderwoche umfassen und ist spätestens am nächsten Werktag, der auf die Lieferung / Leistung bzw. auf den Leistungszeitraum von einer Kalenderwoche folgt, unaufgefordert zur Abzeichnung vorzulegen. Für die Einholung der Bestätigung ist der Lieferant / Hersteller verantwortlich. Ohne abgezeichnete Bestätigung ist eine Rechnungsstellung nicht möglich.

(2) Im Rahmen von Werkverträgen ist anstelle der Unterzeichnung eines Liefer- oder Leistungsscheins die Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls seitens des Bestellers erforderlich, soweit dieser die Abnahme erklärt.

(3) Zusatzpositionen außerhalb der Bestellung / des Leistungsverzeichnisses, die sich erst im Rahmen der Lieferung / Leistung ergeben, sind mit Preisen, mindestens Schätzpreisen, zu versehen und vor Ausführung vom Besteller / Empfänger schriftlich freizugeben. Stundenlohnleistungen sind wie im Leistungsverzeichnis anzugeben, abzurechnen.

(4) Der Besteller hat das Recht, sich nach angemessener Ankündigungsfrist den Liefer-/ Leistungsgegenstand vor Ort beim Lieferanten anzusehen. Hiermit ist keinerlei Abnahmewirkung verbunden.

(5) Der Lieferant / Hersteller bestätigt mit der Auftragsannahme, ein Qualitätssicherungssystem zu unterhalten und zu pflegen. Auf Anforderung des Bestellers wird er dieses nachweisen.

## § 6 Zahlungsbedingungen

(1) Die Zahlung des Kaufpreises und / oder der Vergütung erfolgt nach Wareneingang beim Besteller / Empfänger bzw. nach Abnahme der Leistung und nach Eingang einer Rechnung ggf. mit allen zum Liefergegenstand gehörigen Unterlagen und Daten innerhalb von 30 Tagen netto zuzüglich der jeweils anwendbaren gültigen Umsatzsteuer. Bei Zahlung innerhalb von 20 Tagen ist der Besteller zum Abzug eines Skonto in Höhe von 3% der Netto-Rechnungssumme berechtigt, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Das gilt auch für Teilrechnungen. Nicht ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen gelten erst im Zeitpunkt des Erhalts der korrigierten Rechnung als bei dem Besteller eingegangen.

(2) Der Besteller ist zur Verrechnung mit Gegenforderungen berechtigt, auch wenn diese auf anderen Rechtsverhältnissen beruhen.

(3) Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck. Bei Zahlung durch Scheck erfolgt sie mit Eingang des Schecks beim Lieferanten / Hersteller, bei Überweisung mit Eingang des Überweisungsauftrags an die Bank des Bestellers.

(4) Durch die Zahlung wird die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten / Herstellers nicht bestätigt. Im Falle mangelhafter Lieferung / Leistung ist der Besteller - unbeschadet seiner sonstigen Gewährleistungsrechte - berechtigt, die Zahlung in Höhe der voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten.

(5) Der Lieferant / Hersteller stellt sicher, dass die von ihm erstellten Rechnungen den geltenden

umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen entsprechen. Ist dies nicht der Fall, ist der Besteller berechtigt, die Rechnung zurückzuweisen.

## § 7 Lieferzeit und Verspätungsfolgen

(1) Im Auftrag des Bestellers angegebene Liefer- / Ausführungstermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Wareneingang bzw. die Leistungserbringung am Bestimmungsort.

(2) Vom Besteller angegebene Liefer- / Ausführungsfristen beginnen mit dem Datum des Bestell- / Auftragschreibens. Maßgebend für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Wareneingang bzw. die Leistungserbringung am Bestimmungsort.

(3) Sind Verzögerungen zu erwarten, hat der Lieferant / Hersteller dies unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer unverzüglich per Telefax oder Email dem Besteller anzuzeigen, sowie - bei erheblichen Verzögerungen - die Entscheidung des Bestellers über die Aufrechterhaltung des Auftrags (Rücktritt) einzuholen. Solange die Entscheidung des Bestellers, die dieser unverzüglich per Telefax oder Email dem Lieferanten / Hersteller mitzuteilen hat, diesem nicht vorliegt, handelt er auf eigenes Risiko, wenn er den Auftrag trotzdem ausführt. Der Lieferant / Hersteller wird, um zugesagte Termine einhalten zu können, ohne zusätzliche Kosten für den Besteller ggf. schnellere Transportmittel benutzen.

(4) Gerät der Lieferant / Hersteller mit der Lieferung bzw. Leistung in Verzug, ist der Besteller berechtigt, pauschalen Schadensersatz in Höhe von 0,2 % des Wertes der verspäteten Lieferung / Leistung für jeden vollen Kalendertag zu berechnen, jedoch nicht mehr als 5 % des betreffenden Liefer- / Leistungswertes. Der Lieferant / Hersteller kann den Nachweis führen, dass der Schaden wesentlich geringer oder überhaupt nicht entstanden ist. Dem Besteller bleibt es auch unbenommen, den konkreten Schaden oder andere weitergehende Rechte geltend zu machen.

(5) Das Beschaffungsrisiko für den Vertragsgegenstand trägt der Lieferant / Hersteller.

## § 8 Transport, Gefahrtragung, Versicherung, Verpackung und Abfälle

(1) Soweit der Lieferant / Hersteller zur Einhaltung des Liefer- / Ausführungstermins oder der Liefer- / Ausführungsfrist nicht eine schnellere Transportart wählt, ist der Versand entsprechend der in der Bestellung festgelegten Versandart durchzuführen.

(2) Lieferung und Versand haben auf Kosten und Gefahr des Lieferanten / Herstellers an den vom Besteller angegebenen Bestimmungsort zu erfolgen. Bestimmungsort ist, wenn der Besteller keine andere ausdrückliche und schriftliche Bestimmung getroffen hat, stets die Verwendungsstelle am Sitz des Bestellers. Der Lieferant / Hersteller trägt die Gefahr der Versendung bis zur Verwendungsstelle. Er haftet auch für eine nicht sachgemäße Verpackung. Auf die Wahrung spezieller Sorgfalt bei der Entfernung von Hilfskonstruktionen und Ähnlichem hat der Lieferant / Hersteller den Besteller ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

(3) Der Lieferant / Hersteller hat auf seine Kosten eine Transportversicherung abzuschließen, die den Transport bis zur Verwendungsstelle des Bestellers abdeckt.

(4) Am Tage des Versands ist dem Besteller per Telefax, Email oder EDI eine Versandanzeige zu übermitteln, aus der sich Bestellnummer und Bestelldatum, Versandtag, Verpackungsart, genauer Inhalt und Gewicht der Sendung ergeben. Eine weitere Versandanzeige ist der Sendung obenauf beizulegen. Außerdem ist allen Lieferungen ein Lieferschein beizulegen.

(5) Die Fahrzeugentladung obliegt dem Lieferanten / Hersteller soweit nichts anderes vereinbart ist.

(6) Die Kosten der ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen / Verwertung von Wertstoffen ist in den Angebotspreisen enthalten. Der Lieferant / Hersteller ist für die Einholung notwendiger Entsorgungsnachweise und deren Aufbewahrung / Dokumentation verantwortlich und stellt sie dem Besteller auf Anforderung kostenlos zur Verfügung.

## § 9 Gewährleistung, Haftung

(1) Der Lieferant / Hersteller haftet dafür, dass seine Lieferungen und Leistungen die vertraglich zugesicherten Eigenschaften aufweisen, dem jeweils neuesten Stand der Technik entsprechen, dass alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften (z.B. lebensmittelrechtliche und Umweltschutzvorschriften, Bauordnungen, Produktsicherheitsgesetz, Regelung CE-Kennzeichnung, Elektro- u. Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung, 2011/65/EU, 2002/96/EG) sowie die Vorschriften und Richtlinien der einschlägigen Fachbehörden, der Berufsgenossenschaften und Fachverbände beachtet wurden, und dass im Übrigen alle Funktionen und Spezifikationen dem Vertrag und dessen Zweck entsprechend gegeben sind. Bei Trinkgefäßen ist der Lieferant / Hersteller für die ordnungsgemäße Anbringung der Eiche entsprechend den gesetzlichen deutschen sowie EU- Vorschriften verantwortlich.

(2) Offensichtliche Mängel der Lieferung / Leistung werden vom Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten / Hersteller unverzüglich angezeigt, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Ablieferung / Montage. Sofern der Besteller die Ware im normalen Geschäftsverkehr an einen anderen Ort als den Bestimmungsort versenden lässt oder weiterleitet und dies dem Lieferanten rechtzeitig anzeigt, verlängert sich die Untersuchungs- und Rügefrist entsprechend.

Zeigt sich ein Mangel erst später, etwa bei Weiterverarbeitung oder Einbau, wird der Besteller einen derartigen Mangel unverzüglich nach seiner Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung rügen.

Bei Gewichtsabweichungen und Fehlmengen gelten bis zum Beweis des Gegenteils durch den Lieferanten / Hersteller die bei der Übergabe vom Besteller festgestellten Gewichte und Mengen. Gewichtsabweichungen und Fehlmengen sind dem Lieferanten / Hersteller innerhalb der in diesem Absatz genannten Fristen vom Besteller mitzuteilen.

(3) Weist die Ware im Zeitpunkt des Gefahrübergangs einen Sachmangel auf, kann der Besteller Nacherfüllung oder Minderung verlangen. Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Lieferant / Hersteller eine zu geringe Menge liefert. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl des Bestellers durch Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung. Die Kosten hierfür trägt der Lieferant.

(4) Hat der Lieferant / Hersteller einen erfolglosen Nacherfüllungsversuch unternommen, die Nacherfüllung unberechtigt verweigert oder eine angemessene Nachfrist verstreichen lassen, kann der Besteller den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Das gesetzliche Rücktrittsrecht, das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz statt der Leistung und das Rückgriffsrecht gemäß § 478 BGB bleiben vorbehalten.

(5) Soweit für die Sachmängelhaftung des Lieferanten / Herstellers nach den vorstehenden Absätzen

(3) und (4) ein Verschulden des Lieferanten / Herstellers Voraussetzung ist, haftet der Lieferant / Hersteller für jedes Verschulden.

(6) Liefert der Hersteller / Lieferant eine größere als die geschuldete Menge, kann der Hersteller / Verkäufer für die Mehrlieferung keine zusätzliche Vergütung verlangen, sofern nicht der Besteller ausdrücklich und schriftlich sein Einverständnis mit der Mehrlieferung erklärt hat.

(7) Sofern der Lieferant / Hersteller dem Besteller gegenüber zur Schadensersatzhaftung verpflichtet ist, ist diese Haftung der Höhe nach unbeschränkt.

(8) Führen Mängel zu Folge-(Sach- und / oder Vermögensschäden), haftet der Lieferant / Hersteller auch für diese. Dies umfasst auch solche Schäden, die dem Besteller dadurch entstehen, dass er einem Dritten gegenüber für Schäden einzustehen hat, die bei dem Dritten infolge der Mangelhaftigkeit der Sache in dessen Vermögen oder Eigentum eingetreten sind.

(9) Die Ansprüche gegen den Lieferanten / Hersteller wegen Sach- oder Rechtsmängeln verjähren nach 2 Jahren, soweit nicht das Gesetz eine längere Verjährungsfrist vorsieht. § 479 BGB bleibt unberührt. Die Verjährung beginnt mit der Übergabe am Bestimmungsort. Schuldet der Lieferant / Hersteller Lieferung mit Montage, beginnt die Verjährungsfrist mit Abschluss der Montage. Bei Werkverträgen, bspw. bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen, beginnt die Gewährleistungszeit mit der Abnahme, bzw. dem Abnahmetermin, der in der schriftlichen Abnahmeerklärung angegeben ist. Im Übrigen gilt bei Werkverträgen § 640 BGB. Im Falle der Mängelbeseitigung beginnt mit deren Abschluss nochmals eine Gewährleistungsfrist von weiteren 2 Jahren für die im Rahmen der Mängelbeseitigung ersetzten oder reparierten Teile.

(10) Der Lieferant / Hersteller sichert dem Besteller eine Ersatzteilgarantie für 10 Jahre ab Lieferung zu.

(11) Der Lieferant / Hersteller wird Subunternehmer erst nach schriftlicher Zustimmung durch den Besteller einsetzen.

(12) Der Lieferant / Hersteller stellt sicher, dass das von ihm eingesetzte Personal nicht als Arbeitnehmer des Bestellers anzusehen ist. Der Lieferant / Hersteller stellt sicher, dass er alle arbeitsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich seines Personals erfüllt, insbesondere im Hinblick auf das Mindestlohngesetz und stellt dem Besteller im Falle eines schuldhaften Verstoßes von sämtlichen Ansprüchen Dritter und Kosten frei.

## § 10 Freistellung von Ansprüchen aus Produkthaftung, Umweltschutz- und Sicherheitsvorschriften

(1) Wird der Besteller aufgrund inländischer oder im Falle einer für den Lieferanten / Hersteller vorhersehbarer Weiterleitung in das Ausland - ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit seines Produkts oder wegen Verstoßes gegen Sicherheits- oder Umweltschutzvorschriften in Anspruch genommen, und ist dies auf eine Ware oder Leistung des Lieferanten / Herstellers zurückzuführen, so ist der Lieferant / Hersteller dem Besteller in dem Umfang regresspflichtig, wie die Schadensursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis haftet. Auf Verlangen des Bestellers ist der Lieferant / Hersteller verpflichtet, den Besteller im Umfang des Verursachungsanteils des Lieferanten / Herstellers freizustellen. Von Kosten, die dem Besteller infolge einer gebotenen Rückrufaktion entstehen, hat der Hersteller / Lieferant den Besteller ebenfalls im Verhältnis seines Verursachungsanteils freizustellen.

(2) Der Lieferant / Hersteller verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten.

## § 11 Schutzrechte

Der Lieferant / Hersteller steht dafür ein, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und dass durch seine Lieferung und ihre für den Lieferanten / Hersteller voraussehbare Verwertung durch den Besteller keine Patente oder sonstigen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Wird der Besteller von dritter Seite wegen einer solchen Schutzrechtsverletzung in

Anspruch genommen, so stellt der Lieferant / Hersteller den Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen - einschließlich der Kosten einer außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzung - frei und erstattet diesem alle aus der Inanspruchnahme entstehenden notwendigen Aufwendungen. Der Besteller ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten / Herstellers selbst eine Lizenz zu erwerben, die ihm die Nutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen gestattet. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, soweit der Lieferant / Hersteller die gelieferte Ware nach von dem Besteller gestellten Unterlagen, Mustern, Modellen oder ähnlichen Vorgaben hergestellt hat und nicht weiß und wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

## § 12 Geheimhaltung

(1) Sämtliche vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Pläne, Muster, Datenträger und sonstige Dokumentationen bleiben Eigentum des Bestellers und dürfen nur mit dessen Zustimmung an Dritte weitergegeben oder vervielfältigt werden. Falls nichts anderes vereinbart ist, sind sie mit der Lieferung / Leistung an den Besteller zurückzugeben.

(2) Besteller und Lieferant / Hersteller verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Lieferant / Hersteller hat die Bestimmung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln.

(3) Soweit ein Subunternehmer des Lieferanten / Herstellers aufgrund einer Zustimmung des Bestellers Zugang zu nach vorstehenden Ziffern (1) und (2) der Geheimhaltung unterliegenden Dokumentationen und Informationen hat, hat der Lieferant / Hersteller den Subunternehmer im Sinne der vorstehenden Ziffern (1) und (2) zur Geheimhaltung zu verpflichten.

(4) Der Lieferant / Hersteller darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers mit der Geschäftsverbindung werben.

## § 13 Forderungsabtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

(1) Gegen den Besteller gerichtete Forderungen darf der Lieferant / Hersteller nicht abtreten.

(2) Gegen Ansprüche des Bestellers kann der Lieferant / Hersteller nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Lieferanten / Herstellers unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist.

## § 14 Schlußbestimmungen

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Gerichtsstand ist der Sitz des Bestellers, sofern der Lieferant / Hersteller Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der deutschen Zivilprozessordnung verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt einer Klage nicht bekannt ist.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.